

Satzung der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft für das Auswahlverfahren im Masterstudiengang Machine Learning and Data Analytics mit akademischer Abschlussprüfung (Master of Science)

vom 16. Mai 2018

Lesefassung vom 26.07.2022

Auf Grund von § 59 und § 30 in Verbindung mit § 29 Abs. 2 Satz 3 und 4 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) in der Fassung ab 9. April 2014, sowie von §§ 3 Abs. 1 Satz 3, 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) in der Fassung vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), geändert durch Verordnung vom 12. Mai 2005 hat der Senat der Hochschule Aalen am 25. April 2018 folgende Satzung beschlossen. Mit Verfügung vom 16. Mai 2018 hat der Rektor dieser Satzung zugestimmt.

Am 10. Juli 2019 hat der Senat der Hochschule Aalen die 1. Änderung dieser Auswahlatzung beschlossen. Mit Verfügung vom 08. August 2019 hat der Rektor dieser Änderung zugestimmt.

Am 16. Juni 2021 hat der Senat der Hochschule Aalen die 2. Änderung dieser Auswahlatzung beschlossen. Mit Verfügung vom 15. Juli 2021 hat der Rektor dieser Änderung zugestimmt.

Am 22. Juni 2022 hat der Senat der Hochschule Aalen die 3. Änderung dieser Auswahlatzung beschlossen. Mit Verfügung vom 26.07.2022 hat der Rektor dieser Änderung zugestimmt.

Inhaltsübersicht

§ 1 Anwendungsbereich	3
§ 2 Form des Antrags	3
§ 3 Sprachnachweise	3
§ 4 Auswahlkriterien	3
§ 5 Erstellen einer Rangliste für die Auswahlentscheidung	4
§ 6 Inkrafttreten	5

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) ¹Für die allgemeinen Regelungen für das Auswahlverfahren und die Zulassung im Masterstudiengang „Machine Learning and Data Analytics (ZUL-MLD)“ gelten die Regelungen der allgemeinen Zulassungssatzung „ZUL_RAHMEN_MA“ in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) ¹Nachstehende spezielle Regelungen gelten für das Auswahlverfahren und die Zulassung im Masterstudiengang „Machine Learning and Data Analytics“ im ersten und höheren Fachsemester gem. § 6 Abs. 4 HZG sowie für das Anmeldeverfahren nach § 8 HZG.

§ 2 Form des Antrags

- (1) ¹Die allg. Regelungen zur Form des Antrags sind in § 4 der Rahmensatzung „ZUL_RAHMEN_MA“ festgelegt.
- (2) ¹Dem Antrag für den Studiengang Machine Learning and Data Analytics sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - a. das Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung (HZB),
 - b. das Zeugnis über einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss nach § 4 Abs. 1,
 - c. Nachweise über eine Berufstätigkeit § 4 Abs. 1,
 - d. Nachweis über die Sprachqualifikation nach § 3 (zwingend bis Bewerbungsschluss)
- (3) ¹Sind die dem Antrag beigefügten Unterlagen nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt, ist darüber hinaus eine deutsche oder englische Übersetzung beizufügen.
- (4) ¹Die Hochschule kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.
- (5) ¹Bis zum Ende der im Zulassungsbescheid festgelegten Immatrikulationsfrist sind folgende Unterlagen bei der Hochschule Aalen einzureichen bzw. zu erledigen:
 - a. Annahmeabschnitt des Zulassungsantrages oder sonstige Annahmeerklärung,
 - b. Unterschriebener Immatrikulationsantrag mit Erklärung zur Immatrikulation,
 - c. Mitteilung der Krankenversicherung,
 - d. Passfoto,
 - e. Zahlung des Semesterbeitrages.
- (6) ¹Das Zulassungsamt der Hochschule Aalen kann weitere Unterlagen anfordern.

§ 3 Sprachnachweise

¹Bewerberinnen bzw. Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, müssen bei ihrer Bewerbung einen Nachweis über die erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse erbringen. ²Der Nachweis für Deutsch entsprechend Level B1 gemäß dem Europäischen Referenzrahmen wird erbracht durch den Test des Goethe-Instituts oder einen äquivalenten Test. ³Bei anderen vorgelegten Sprachnachweisen entscheidet die Auswahlkommission über deren Gleichwertigkeit.

§ 4 Auswahlkriterien

- (1) ¹Die nach Abzug der Vorabquoten (Härtefallquote und Ortsbindung) zu vergebenden Studienplätze werden nach Bildung einer Rangliste aufgrund der folgenden Auswahlkriterien vergeben:
 - a. Abschluss:

1. ¹Ein berufsqualifizierender Hochschulabschluss (Bachelorstudiengang, Diplomstudiengang oder Äquivalent) in einem Studiengang mit Ausrichtung in den Bereichen Informatik, Wirtschaftsinformatik oder fachverwandter Ausrichtung mit einem überdurchschnittlichen Abschluss mit einer Note von mindestens 2,5 und mit mindestens 210 ECTS-Leistungspunkten.

oder
 2. ¹Ein berufsqualifizierender Hochschulabschluss (Bachelorstudiengang, Diplomstudiengang oder Äquivalent) in einem Studiengang mit Ausrichtung in den Bereichen Elektrotechnik, Mechatronik, Maschinenbau, BWL oder fachverwandter Ausrichtung mit einem überdurchschnittlichen Abschluss mit einer Note von mindestens 2,5 und mit mindestens 210 ECTS-Leistungspunkten in Verbindung mit dem Nachweis von hochschuläquivalenten Vorkenntnissen im Bereich der Informatik und/oder Wirtschaftsinformatik oder fachverwandten Bereichen im Umfang von mindestens 20 CP oder vergleichbaren Leistungen in den oben genannten Bereichen.
- b. ¹Bewerberinnen / Bewerber nach Abs. 1 Buchstabe a Nr. 2 können auf Antrag den Nachweis von hochschuläquivalenten Vorkenntnissen im Bereich der Informatik im Umfang von mindestens 20 CP oder vergleichbaren Leistungen innerhalb des ersten Studienseesters nachreichen. ²Es müssen Mindestleistungen in jedem der folgenden Bereiche nachgewiesen werden:
- Algorithmen und Theoretische Informatik: 5 CP
 - Praktische Informatik (Programmieren, etc.): 5 CP
 - Technische Informatik: 5 CP
 - Softwaretechnik: 5 CP
- ³In besonders begründeten Fällen kann diese Frist bis Ende des 2. Studienseesters verlängert werden.
- c. ¹Eine Entscheidung über Abs. 1 Buchstabe b trifft der Prüfungsausschuss.
- d. ¹Eine Zulassung in den Fällen nach Abs. 1 Buchstabe a Nr. 2 i.V. mit Abs. 1 Buchstabe b erfolgt vorbehaltlich des fristgerechten Nachweises der geforderten Zusatzleistungen.
- e. ¹Bewerberinnen / Bewerber mit einem Hochschulabschluss nach Abs. 1 Buchstabe a Nr. 1 oder Nr. 2 mit weniger als 210 ECTS-Leistungspunkten jedoch mindestens 180 ECTS-Leistungspunkten werden nur unter der Voraussetzung zugelassen, dass sie die Differenz bis zu den erforderlichen 210 ECTS-Leistungspunkten während des Masterstudiums erwerben. ²In welcher Form die zusätzliche Leistung zu erbringen ist entscheidet der für die Zulassung Verantwortliche (§ 8 der Rahmensezung „ZUL_RAHMEN_MA“). ³Das Studium verlängert sich in diesem Fall um ein Semester.
- f. Sonstige Leistungen:
1. Eine für das Studium fachspezifische Berufstätigkeit nach dem Bachelorabschluss.
- g. Ggf. Sprachnachweise entsprechend § 3 dieser Satzung.
- (2) ¹Es gelten folgende Regelungen für ausländische Bewerberinnen bzw. Bewerber:
- ²Die Bewertung ausländischer Studienabschlüsse erfolgt auf Grundlage der Empfehlungen der Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen (ZAB). ³Mit berufsqualifizierenden Hochschulabschlüssen nach § 4 Abs. 1 gleichgesetzt werden diejenigen Abschlüsse, die gemäß ZAB Kriterien an anerkannten ausländischen Hochschuleinrichtungen erworben wurden.

§ 5 Erstellen einer Rangliste für die Auswahlentscheidung

- (1) ¹Zur Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung werden herangezogen:
- a. die Durchschnittsnote eines berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses nach § 4 Abs. 1a
 - b. die sonstigen Leistungen nach § 4 Abs. 1c, die die Durchschnittsnote des Hochschulabschlusses (§ 4 Abs. 1a) um bis zu 0,5 verbessern können.
 1. Fachspezifische Berufstätigkeit nach dem Bachelorabschluss von

mind. 6 - 12 Monaten – Verbesserung um 0,1
13 - 18 Monaten – Verbesserung um 0,2
19 - 24 Monaten – Verbesserung um 0,3
25 - 30 Monaten – Verbesserung um 0,4
Ab 31 Monaten – Verbesserung um 0,5

- (2) ¹Zur Bildung der Rangfolge wird der nach Abs. 1 Buchst. b ermittelte Bonus von der Durchschnittsnote des berufsqualifizierenden Bachelorabschlusses abgezogen. ²Die Rangfolge bestimmt sich nach der verbesserten Durchschnittsnote.

§ 6 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2018/19.

Aalen, den 15. Juli 2021

Gez.
Prof. Dr. Gerhard Schneider
Rektor